

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 26.03.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 39. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben | 103 |
| 40. | Bekanntmachung Samtgemeinde Nord-Elm;
hier: Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades im
Erholungspark Nord-Elm | 106 |
| 41. | Bekanntmachung der 44. Flächennutzungsplanänderung
der Samtgemeinde Velpke;
hier: Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
Anlage: Gebietsabgrenzung | 108 |

B. Nichtamtlicher Teil

39.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.220.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.276.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.100,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.181.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.076.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	98.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	97.800,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	171.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 97.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Samtgemeinde Grasleben wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.700.000 € erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 10.000 €.

Grasleben, den 17.12.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NkomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.03.2014 bis 04.04.2014

und vom 07.04.2014 bis 08.04.2014

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 20.03.2014

gez. Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

40.

Bekanntmachung der

Samtgemeinde Nord-Elm ;

hier: Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades im Erholungspark Nord-Elm

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 17. März 2014 für die Benutzung des Freibades im Erholungspark Nord-Elm die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt im Erholungspark Nord-Elm das Freibad als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte für die Nutzung des Freibades

Einzeleintritt	Euro
1. Erwachsene	3,50 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	2,00 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	1,50 €
Zehnerkarten	
1. Erwachsene	31,50 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	18,00 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	13,50 €
Einzelsaisonkarten	
1. Erwachsene	85,00 €
2. Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligen- dienstleistende, sowie Erwerbslose	45,00 €
3. Kinder von 2 bis einschließlich 9 Jahren	35,00 €
Ferienkarten	
1. Jugendliche	19,00 €
2. Kinder	14,00 €
Familiensaisonkarten	
1. Ehepaar mit einem Kind	160,00 €
2. Ehepaar mit zwei Kindern	170,00 €
3. Ehepaar mit drei und mehr Kindern	180,00 €
4. Alleinstehender Elternteil mit einem Kind	80,00 €
5. Alleinstehender Elternteil mit zwei Kindern	85,00 €
6. Alleinstehender Elternteil mit drei und mehr Kindern	90,00 €

Feierabendkarte (ab 18.00 Uhr)

Erwachsene	2,50 €
Jugendliche	1,50 €
Kinder	1,00 €

Bei Familiensaisonkarten gelten als Kinder/Jugendliche Personen vom vollendeten 2. bis 18. Lebensjahr, sowie Schüler und Studenten.

§ 3

Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

Versucht jemand, ohne gültigen Eintrittsausweis die Anlagen des Freibades zu betreten, oder wird er ohne gültigen Eintrittsausweis auf dem Freibadgelände angetroffen, so hat er den gültigen Einzeleintrittspreis zuzüglich 30,00 € nachzuentrichten.

Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos.

Stellt jemand einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung, so hat auch diese Person zusätzlich 30 € zu entrichten.

Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem Personal der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Sonderregelungen und Nachlässe

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte in § 2 dieser Entgeltordnung bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende Pauschalregelungen zu vereinbaren. Über Nachlässe über 300,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Beim Kauf von Einzelsaisonkarten und Familiensaisonkarten für das Freibad vor dem Eröffnungstermin wird eine Ermäßigung von 10% gewährt.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. März 2012 außer Kraft.

Süplingen, 18. März 2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

40.

Bekanntmachung der

44. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 10.12.2013 beschlossene 44. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 06.03.2014 mit dem Aktenzeichen 63/ 61 20/ 54104 – Änd.44 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

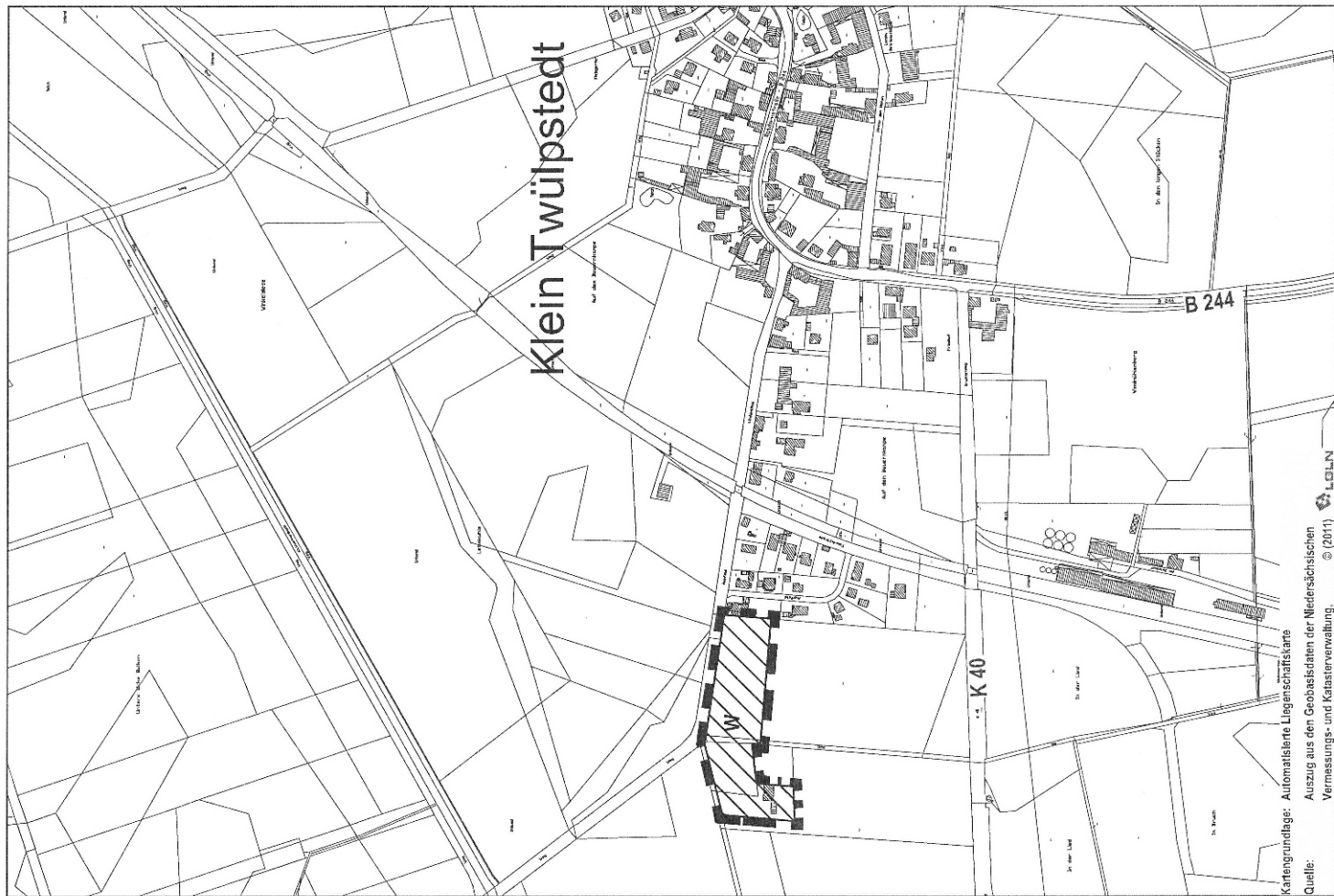
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 45. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 12.03.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting

(Schlichting)



Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZv)

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
44. Flächennutzungsplanänderung

SAMTGEMEINDE VELPKE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 44. Änderung



M 1:5.000

IV D Klein Twülpstedt
Gemeinde Groß Twülpstedt

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2011) LGLN

Stand: § 3 (1) § 4 (1) BauG5
Büro: D3 Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Wohnhausdamm 7 33100 Braunschweig

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog